

einstimmig- bei 20 Ja-Stimmen -

**a) Vorstellung der Planungsvarianten**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr billigt die in der Ausschusssitzung am 21.10.2014 vorgestellten Planungsvarianten zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“.

einstimmig- bei 20 Ja-Stimmen -

**b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch erfolgt durch den 4-wöchigen Aushang der in der Ausschusssitzung am 21.10.2014 gebilligten Planungsvarianten zum Vorentwurf und der Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Rheinbach. Darüber hinaus wird eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im amtlichen Mitteilungsblatt „kultur und gewerbe“ öffentlich bekannt zu machen. Die Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung nach § 4 (1).

einstimmig- bei 20 Ja-Stimmen -

**c) Beschluss über die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ berührt werden kann, sind erneut über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch aufzufordern. Grundlage für die Durchführung der erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die in der Ausschusssitzung am 21.10.2014 gebilligten Planungsvarianten zum Vorentwurf.

Die erneute Unterrichtung nach § 4 (1) erfolgt gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch.